

zweiten Verhältnisse fallen dann, als in der Ehe des ersten Ehemanns zur Welt gekommen, unter dessen mundium. Gerade in diesen Satzungen möchte ich eher jüngerer, als älteres Recht erblicken¹. Die einseitige Entlassung der Frau ist strafbar. Ob Trennung auf Grund gegenseitiger Vereinbarung gestattet war, ist nicht ersichtlich. Das eheliche Güterrecht weist bereits Spuren des späteren Verfangenschaftsrechtes auf.

Das nur wenig besprochene Erbrecht zeigt die principielle Berechtigung der Weiber zum Erbe nicht bloss an Fahrhabe, sondern auch an Liegenschaften. Nur dem gleich nahen Manne steht die Frau in der Erbfolge in Grundstücke nach.

J. Das Strafrecht der Lex steht im ganzen auf dem Boden des Compositionssystems. In einigen Fällen ist es zum Systeme der öffentlichen Strafen vorgeschritten. Den Standpunkt, dass das Verbrechen als Friedensbruch Friedlosigkeit nach sich ziehe, hat es längst überwunden. Fälle der strengen Friedlosigkeit, welche zum vargus macht, kennt es überhaupt nicht, dagegen noch zwei Fälle der milden Friedlosigkeit², d. i. der Landesverweisung, welche aber beide mit der öffentlichen Strafe electiv concurriren. Das Verbrechen als 'Rechtsbruch' zieht Busse und Gewedde nach sich. Letzteres ist ein höheres von 40, später 60 solidi und ein niederes von 12 solidi. Das Bussensystem baut sich auf der Zwölfzahl auf. Die Lex zeigt an mehreren Stellen eine Berücksichtigung des schuldbaren Willens³, an einer Stelle sogar in dem Maaße, dass sie den Versuch gleich dem vollendeten Verbrechen bestraft⁴. Die Rache verbietet die Lex auch in continenti⁵.

II. Nachdem so mit der herrschenden Meinung die Lex dem 7. Jahrhunderte zugewiesen ist, handelt es sich um die Absteckung engerer Zeitgrenzen für ihre Entstehung. Um hier zu einem einigermaßen sicheren Ergebnisse zu gelangen, wird ihr Inhalt mit dem der kirchlichen Quellen des 6. und 7. Jahrhunderts und der merovingischen Reichsgesetzgebung

1) Dargun, Mutterrecht und Raubehe, 1883, S. 36. 37, sieht den Grundsatz des Mutterrechtes 'Filii matrem sequantur' hierin ausgeprägt. Aber gegen ihn spricht, dass nur bei Raub einer Frau ausdrücklich bestimmt wird, dass die Kinder aus der Raubehe, wenn sie leben, unter das Mundium des Gewalthabers der Mutter fallen. In diesem Falle war eben keine Ehe entstanden, was sich am besten darin äussert, dass der frühere Ehemann die Frau zurückverlangen konnte, während in den anderen Fällen der Raubehe der Gewalthaber des Mädchens sich mit der Busse begnügen musste. Wenn Dargun aus der Terminologie das Vorhandensein einer Ehe auch bei Raub der Frau eines Andern ableiten will, so ist zu bemerken, dass der Entführer einer Frau 'raptor, qui genuit', aber nicht 'maritus' genannt wird. 2) Vgl. Waitz V. G. II, 2 S. 292. 3) Vgl. XL, LXXXIV, 5, bes. aber LXXXVIII und XC. 4) LXXIII. 5) XLX, 1.